



Vereinbarung

zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort
Heppenheim
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim
- nachstehend **Hessen Mobil** genannt –

und

der Kreisstadt Groß-Gerau
vertreten durch den Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau
Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau
- nachstehend **Stadt** genannt –

und

dem Wasserwerk Gerauer Land
Breslauer Straße 10, 64521 Groß-Gerau
- nachstehend **Wasserwerk** genannt –

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Hessen Mobil, die Stadt und das Wasserwerk beabsichtigen, die Ortsdurchfahrt Wallerstädten auf der Grundlage der vorliegenden Planung für einen ortsgerechten Ausbau der L 3094 umzugestalten.

Hessen Mobil, die Stadt und das Wasserwerk kommen überein, diese Maßnahme zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner und die Nutzung von Synergien, zeitlich und bautechnisch aufeinander abzustimmen und in einer Gemeinschaftsmaßnahme umzusetzen. Der Gesamtausbaubereich befindet sich zwischen dem NK 6116 012 (Km 3,334) und dem NK 6016 084 (Km 4,443).

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der vorliegenden und mit der Stadt abgestimmten Planung von Hessen Mobil.

(3) Im Einzelnen ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

Hessen Mobil:

- ▶ Fahrbahnerneuerung der L 3094, einschl. Bushaltestellen (nur Fahrbahn), Seiten- und Randstreifen
- ▶ Erneuerung von Straßeneinläufen und Anschlussleitungen

Stadt:

- ▶ Barriererfreier Um- und Ausbau der Gehwege
- ▶ Anlage von Parkstreifen
- ▶ Barrierefreier Um- bzw. Ausbau von 8 innerörtlichen Bushaltestellen
- ▶ Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Wasserwerk:

- ▶ Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen mit Hausanschlüssen im Bereich der L 3094

(4) Grundlage dieser Vereinbarung sind das Hess. Straßengesetz, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien, die Straßenkreuzungsrichtlinien, die sonst für Hessen Mobil, der Stadt und dem Wasserwerk geltenden Vorschriften und Regelwerke gemäß dem Stand der Technik, die vorhandenen Planunterlagen sowie die ggf. von der Stadt vorzulegenden Unterlagen.

§ 2 **Durchführung der Baumaßnahme**

(1) Hessen Mobil führt die Maßnahme im Benehmen mit der Stadt und dem Wasserwerk durch. Hessen Mobil ist für die gesamte Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung, zuständig. Grundlage für die Bauausführung sind die zwischen der Stadt und Hessen Mobil abgestimmten Planungen und die von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Planunterlagen.

(2) Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter Beachtung der VOB/A, der VOB/B; dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), den zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstiger Vorgaben für Hessen Mobil. Diese können bei Hessen Mobil Standort Heppenheim, Odenwaldstr. 6, 64646 Heppenheim, Fachdezernat PB 15.2, eingesehen und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Wasserwerk liefert Hessen Mobil die notwendigen Unterlagen (LV-Texte) gemäß Lph 6 der HOAI für die unter §1 Abs. 3 (dieser Vereinbarung) genannten Anteile des Wasserwerks zur Aufnahme in das Gesamtleistungsverzeichnis. Dabei beschränkt sich diese Ausschreibung nur auf die Tiefbauarbeiten (der Leitungsgräben), die im Zuge der Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen benötigt werden. Den Abbau, die Lieferung,

Einbau und den Anschluss der Wasserversorgungsleitungen und der Hausanschlüsse übernimmt das Wasserwerk selbst.

(4) Die zur Förderung der städtischen Maßnahmen notwendigen Anträge und Unterlagen sind rechtzeitig von der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Fachdezernat Planung bei Hessen Mobil beim zuständigen Fachdezernat Förderung Nahmobilität, ÖPNV und Straßenverkehr Süd in Darmstadt vorzulegen.

(5) Für die Rechnungslegung bei der Stadt und dem Wasserwerk sind folgende Unterlagen notwendig und durch Hessen Mobil zur Verfügung zu stellen:

- diese Vereinbarung (Liegt im Original der Stadt und dem Wasserwerk vor)
- Vergabevermerk im Original
- Zuschlagsschreiben in Kopie
- Vermerke aller Besprechungen zwischen Hessen Mobil, der Stadt und dem Wasserwerk
- Rechnungen von Hessen Mobil an die Stadt und das Wasserwerk
- ggf. Nachtragsvermerke und Nachtragsverträge
- nachvollziehbare Berechnungen für ggf. notwendige Kostenteilungen

(6) Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Beteiligten vergeben:

(6.1) Anteil Hessen Mobil

- ▶ Fahrbahnerneuerung der L 3094, einschl. Bushaltestellen (nur Fahrbahn), Seiten- und Randstreifen
- ▶ Erneuerung von Straßeneinläufen und Anschlussleitungen
- ▶ Schutzstreifen für Radfahrer auf der Fahrbahn der L 3094

(6.2) Anteil Stadt

- ▶ Barrierefreier Um- und Ausbau der Gehwege
- ▶ Anlage von Parkstreifen, Parkplätzen und Grünflächen
- ▶ Barrierefreier Um- bzw. Ausbau von 8 innerörtlichen Bushaltestellen
- ▶ Erneuerung der Straßenbeleuchtung

(6.3) Anteil Wasserwerk

- ▶ Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen mit Hausanschlüssen im Bereich der L 3094 (nur Tiefbauarbeiten; Abbau, Lieferung, Einbau und Anschluss der Leitungen, Armaturen und Hauschlüsse erfolgt bauseits)

(7) Erforderliche Änderungen, die die Anlagen und /oder den Kostenanteil der Stadt oder das Wasserwerk betreffen, stimmt Hessen Mobil mit der Stadt und dem Wasserwerk ab. Soweit die veranschlagten Kosten oder die Auftragssumme um mehr als 10% überschritten werden, meldet dies Hessen Mobil unverzüglich an die Stadt und an das Wasserwerk.

(8) Die Oberbauleitung sowie die örtliche Bauüberwachung obliegt Hessen Mobil und wird dem SG 15.2.01 übertragen. Die örtliche Bauüberwachung für den Einbau und den Anschluss der Wasserleitungen einschließlich der Hausanschlüsse obliegt dem Wasserwerk

und erfolgt abschnittsweise in mit Hessen Mobil frühzeitig abgestimmten und festgelegten Bauzeitfenstern.

(9) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam von Hessen Mobil, der Stadt und dem Wasserwerk abgenommen. Hessen Mobil überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt und des Wasserwerkes, wenn Hessen Mobil gemäß §2 Abs. 6.2 und Abs. 6.3 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt und das Wasserwerk (§ 15) teilen diese Hessen Mobil etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Maßnahme

(1) Hessen Mobil trägt die Kosten für die in seiner Baulast befindlichen Anlageteile, die unter §2 Abs. 6.1 aufgeführt sind, zuzüglich ihres Anteiles an den Allgemeinkosten.

(2) Die Stadt trägt die Kosten für die in ihrer Baulast befindlichen Anlageteile, die unter §2 Abs. 6.2 aufgeführt sind, zuzüglich ihres Anteiles an den Allgemeinkosten.

(2) Das Wasserwerk trägt die Kosten für die in ihrer Baulast befindlichen Anlageteile, die unter §2 Abs. 6.3 aufgeführt sind, zuzüglich ihres Anteiles an den Allgemeinkosten.

§ 4

Oberflächenentwässerung

(1) Fahrbahn, Geh- und Radwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in einen städtischen Kanal entwässert.

(2) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

(3) Die Straßeneinläufe und die zugehörigen Anschlussleitungen werden ggf. auf Kosten von Hessen Mobil saniert bzw. erneuert.

§ 5

Kostenbeitrag der Stadt zu den gemeinsamen Arbeiten im Bereich der Leitungsgräben

(1) Die tatsächlichen Kosten für die Neuherstellung der künftigen Oberbauschichten, die der Straßenbaulastträger großflächig erneuert, und der dafür notwendige Aufbruch der bestehenden Schichten stellen in der Breite und Länge des Leitungsgrabens gemeinsame Kosten dar, die geteilt werden. Der Kostenbeitrag des Wasserwerks, als Träger der Leitungen, ist 50% dieser Kosten, zuzüglich der anteiligen Allgemeinkosten entsprechend den Anteilen an den tatsächlich angefallenen Baukosten. Der Aufbruch und die Herstellung der darunterliegenden Schicht sowie die Leitungserneuerung sind Arbeiten zu Lasten des Wasserwerks.

(2) Die Grabenbreite (B) setzt sich aus der lichten Mindestgrabenbreite (m) eines Grabens mit senkrechten Wänden in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Nennweite der Leitung bzw. des Rohres (siehe DIN 4124, Tabelle 1 und 2 bzw. DIN EN 1610, Tabelle 1 und 2 bei Abwasserleitungen oder -kanälen, zuzüglich 2 x 15 cm für den Verbau bei einer Grabentiefe mit mehr als 1,25m) zusammen. Die Grabentiefe ergibt sich aus der Differenz zwischen Oberkante der Asphaltdeckschicht und der Rohrsohle.

(3) Während der Durchführung der Baumaßnahme wird die tatsächliche Länge der Leitung bzw. Leitungen ermittelt.

(4) Verwaltungskosten werden auf diese Kostenteilung nicht erhoben.

§ 6

Kreuzungen und Einmündungen

Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen und Einmündungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind das HStrG (§29a) und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.

§ 7

Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendige Änderung oder Sicherung von städtischen Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Hessen Mobil hat die Änderung oder Sicherung von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen. Hessen Mobil ist ausdrücklich befugt, etwaige Rechte der Stadt und des Wasserwerks gegenüber einem Ver-, Entsorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen auszuüben.

(2) Die Kosten für die jeweilige Maßnahme nach Absatz 1 richten sich nach dem jeweiligen Gestattungsverhältnis.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für städtische Leitungen und Leitungen des Wasserwerks sind durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert geregelt bzw. zu regeln.

§ 8

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Beweissicherung und Kampfmittelsondierung

(1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen Hessen Mobil, der Stadt und des Wasserwerks geteilt. Dies gilt nur für Bereiche, in denen auch tatsächlich eine Baufeldfreimachung anfällt.

(2) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden ebenfalls im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen Hessen Mobil, der Stadt und des Wasserwerks geteilt.

(3) Eine ggf. notwendige Beweissicherung wird von Hessen Mobil auch namens der Stadt und des Wasserwerks beauftragt. Die Kosten werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen Hessen Mobil, der Stadt und des Wasserwerks geteilt.

(4) Die Kosten für eine ggf. notwendige Kampfmittelsondierung werden zwischen Hessen Mobil und der Stadt aufgeteilt. Als Teilungsschlüssel werden die jeweiligen Flächenanteile von Fahrbahn und Gehwegen herangezogen.

§ 9 **Zufahrten und Zugänge**

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Kosten der Baufeldfreimachung nach §8 Abs. 1 zwischen Hessen Mobil und der Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 10 **Grunderwerb, Vermessung und Straßendatenbank (SIB)**

(1) Die Kosten des ggf. notwendigen Grunderwerbs, einschl. der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw., sowie die Kosten für Beurkunden, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden von der Stadt getragen.

(2) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb alleine.

(3) Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine Schlussvermessung und Kartierung des neuen Zustandes (bedingt durch die Planung und den Bau der umgestalteten Ortsdurchfahrt und der Bushaltestellen) nach Lage und Höhe im Maßstab 1:1.000 als Grundlage zur Einarbeitung in die Straßendatenbank (SIB). Die Einarbeitung in die SIB erfolgt durch Hessen Mobil.

(5) Die katastermäßige Schlussvermessung als Grundlage für die Anpassung der Grundstücksgrenzen sowie der Eigentumsverhältnisse wird von Hessen Mobil auch im Namen der Stadt beim zuständigen Amt für Bodenmanagement beantragt.

(6) Die Kosten der Schlussvermessung, bedingt durch die Planung und den Bau der umgestalteten Ortsdurchfahrt und der Bushaltestellen, trägt die Stadt.

§ 11 **Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der StVO richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 6 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 12 **Straßenbeleuchtung**

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die ggf. notwendige Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite aufgeteilt, soweit sich nicht aus den bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 13 **Verwaltungskosten**

Die Stadt und das Wasserwerk erstatten Hessen Mobil Verwaltungskosten (Bauvorbereitung, Vergabe, Baudurchführung und –abrechnung) in Höhe folgender pauschaler Ansätze auf Basis der tatsächlichen Bruttobaukosten, die Hessen Mobil im Auftrag für die Stadt und das Wasserwerk gebaut hat:

Teilleistung	
☐ Ausschreibung, Vergabevorschlag und Vergabe	<i>Stadt:</i> 1,50 v.H. des Bruttobaukostenwertes des Stadtanteiles <i>Wasserwerk:</i> 0,50 v.H. des Bruttobaukostenwertes des Wasserwerks (gemindert um 1,00%, da das Wasserwerk die LV-Texte liefert)
☐ Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung	<i>Stadt / Wasserwerk:</i> 4,5 v.H. des Bruttobaukostenwertes des Stadtanteiles bzw. des Anteils Wasserwerk
☐ Abrechnung	<i>Stadt / Wasserwerk:</i> 2,0 v.H. des Bruttobaukostenwertes des Stadtanteiles bzw. des Anteils Wasserwerk
Gesamt	<i>Stadt:</i> 8,25 v. H. des Bruttobaukostenwertes des Stadtanteiles <i>Wasserwerk:</i> 7,25 v. H. des Bruttobaukostenwertes des Anteils Wasserwerk

Mit den Pauschalen sind u.a. auch Kosten abgegolten für:

- ggf. notwendigen Baugrunduntersuchungen, die nicht den Baukosten zugeordnet werden können
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
- ggf. Kontrollprüfungen
- Fotodokumentation und Lichtbilder

§ 14 **Zahlungspflicht und Abrechnung**

(1) Hessen Mobil, die Stadt und das Wasserwerk verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

(2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt Hessen Mobil.

Die Stadt und das Wasserwerk leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung von Hessen Mobil Abschlagszahlungen.

Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird Hessen Mobil der Stadt und dem Wasserwerk eine prüffähige Schlussabrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteilen der Stadt und des Wasserwerkes vorlegen.

(3) Die Stadt und das Wasserwerk verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von der Stadt an Hessen Mobil zu zahlenden Rechnungsbeträge (Verwaltungskosten) werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt oder das Wasserwerk gegenüber Hessen Mobil mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat der betroffenen Vertragspartner (Stadt oder Wasserwerk) Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.

(4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnungen der Stadt oder dem Wasserwerk vergeben sind, werden die Rechnungen von Hessen Mobil geprüft, festgestellt und an die Stadt oder das Wasserwerk zur Zahlung an die Baufirma weitergeleitet. Hessen Mobil ist berechtigt, fällige Zahlungen der Stadt oder des Wasserwerkes aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 15

Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an der Fahrbahn der L 3094 dem Land und an den Gehwegen der Stadt obliegt.

(3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt Hessen Mobil der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Jeder der Beteiligten erhält eine Ausfertigung

(2) Gerichtsstand für Streitigkeiten, die aus der Vereinbarung entstehen, ist Wiesbaden.

(3) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung von allen Beteiligten in Kraft.

(4) Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Groß-Gerau
Groß-Gerau, den . .2026

Für Hessen Mobil
Heppenheim, den . .2026

Bürgermeister

Dezernent Planung u. Bau
Südhausen

1. Stadträtin

Für das Wasserwerk Gerauer Land
Groß-Gerau, den . .2026

Verbandsgeschäftsführer